

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 60 - 60

Vorsorgliche Appellation gegen einen zu erlassenden
Bescheid

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

60 Vorsorgl. Appellat. gegen einen zu erlassenden Bescheid.

Vorbehalt des älterlichen Nießbrauches, der dann, wenn das Kind noch unter der älterlichen Gewalt verstorbt, beiden Aeltern auf Zeit ihres Lebens zusteht, und erst nachher den ernannten Erben und Legataren zufällt. Eben so kann jede bei Lebzeiten des Kindes vorgenommene Veräußerung oder Belastung des Sondergutes nur unbeschadet dieses Nießbrauches bestehen, welcher erst nach beider Aeltern Ableben oder nach geschehener Absonderung mit dem Eigenthume konsolidirt wird ³³).

Den Pflichttheil aus dem *peculium adventitium regulare* haben die Aeltern erst dann anzusprechen, wenn dasselbe bereits an die Kinder herausgegeben war, oder überhaupt der Nießbrauch der Ersteren hieran aufgehört hat; vorher gilt eben dieser Nießbrauch statt des Pflichttheils. Wegen dieses Sondergutes sind die Aeltern aus denselben Gründen, aus denen dies bei dem Vorause statt finden muß, und auf ganz gleiche Weise Sicherheit zu leisten schuldig, nicht minder ist bei Betheiligung von Minorennen oder anderen kuratelmäßigen Personen diese Sicherheitsleistung von Amtswegen zu veranlassen und zu überwachen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

1.

Vorsorgliche Appellation gegen einen zu erlassenden Bescheid.

Gegen ein Desertionserkennniß hatte der Appellant bei dem Gerichte II. Instanz Restitution nachgesucht, und diesem Gesuche, für den Fall seiner Nichtgewährung, sofort eine Revisionschrift an den obersten Gerichtshof beigelegt. Die Restitu-

³³) L. G. D. Tit. 39, §. 10. Mandat v. 22. Juli 1777, §. 3.